

Auskunftsersuchen nach § 4 g Abs 1 BDSG

Mein Name ist Heiko Brucker,
Ich bin der Datenschutzbeauftragte des Landesverbandes Brandenburg der
Piratenpartei Deutschlands.

Ein Petent bat mich das Urteil des Landesschiedsgerichtes (AZ: LSG Bbg 14/6 -
https://wiki.piratenbrandenburg.de/images/4/4a/LSG-Bbg-14-6_Urteil_2015_04_25.pdf) löschen zu lassen da er seine Rechte verletzt sieht (§ 35
iVm § 3 Abs. 9 BDSG).

Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig.

Nach § 12 Abs. 8 SGO

(http://wiki.piratenpartei.de/Bundessatzung#Abschnitt_C:_Schiedsgerichtsordnung
) sind Personennamen zu pseudonymisieren.

Diese sind eindeutig personenbezogene Daten.

Andere Daten können personenbeziehbare Daten sein. Personenbeziehbare Daten
werden zu personenbezogenen Daten, wenn der Bezug zur Person mit geringem
Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist hier sehr einfach möglich.

Das Landesschiedsgericht weigert sich der Bitte nachzukommen.

Frage:

Welche weiteren Möglichkeiten habe ich die Rechte des Petenten durchzusetzen?

Antwort der Aufsichtsbehörde:

Sehr geehrter Herr Brucker,

Sie fragen an, inwieweit die Entscheidung des Landesschiedsgerichts der
Piratenpartei den Antrag auf Ablehnung der Zurücknahme der
Veröffentlichung eines Urteils haltbar ist.

Parteien sind zwar als Vereine des bürgerlichen Rechts zu betrachten,
doch bergen sie aufgrund der verfassungsrechtlicher Regelung rechtliche
Besonderheiten.

Durch § 14 des Parteiengesetzes werden sie u.a. dazu verpflichtet, ein
Schiedsgericht zu schaffen und dessen Tätigkeit durch eine
Schiedsgerichtsordnung (SGO) zu regeln.

Das ist für Ihre Partei geschehen. Mit § 12 Abs. 8 SGO wird der Umgang
mit Urteilen, die im öffentlichen Verfahren ergangen sind, geregelt. In
diesem Sinn ist die Entscheidung des Parteiengerichts, dass (in
öffentlicher Verhandlung ergangene) Urteil unter Pseudonymisierung
der Namen zu veröffentlichen, zunächst einmal nicht zu beanstanden.

Als denkbare Rechtsmittel gegen diese Entscheidung wäre die Anrufung
der nächsten Instanz zu erwägen. Da es sich bei der Entscheidung zur
Veröffentlichung des Urteils nicht selbst um ein Urteil handeln

dürfte, kommt im „innerparteilichen Rechtszug“ allenfalls eine
Beschwerde (§ 10 VI SGO) in Betracht. Ob in diesem Fall die Möglichkeit
einer Beschwerde vorgesehen war, vermögen wir nicht zu beurteilen.

Spätestens nach Ausschöpfung des „innerparteilichen Rechtswegs“
könnte vor einem ordentlichen Gericht eine Unterlassungsklage
erhoben werden, da Parteien als Vereine des bürgerlichen Rechts in
diesem Punkt dem Privatrecht zuzurechnen sind.

Angesichts der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung von Parteien
beschränken sich die ordentlichen Gerichte üblicherweise bei der
Prüfung von Partei(-gerichts-)entscheidungen lediglich auf das
Vorliegen grober Unbilligkeit oder Willkür.

Wie die Entscheidung eines Gerichts letztlich ausfallen würde, lässt sich aber nicht prognostizieren.

Es hätte u.E. zwei Punkte zu prüfen:

1. Ist die Entscheidung des Schiedsgericht grob unbillig / willkürlich?

2. Ist die Schiedsgerichtsordnung als Ausgestaltung der Pflichten des Parteiengesetzes grob unbillig/willkürlich?

Die Entscheidung zur Veröffentlichung /Pseudonymisierung von Namen (und die Ablehnung ihrer Rücknahme) des Schiedsgerichts ist an § 8 VIII SGO zu messen und insoweit zwingend. Eine Aufhebung durch ein ordentliches Gericht ist nicht wahrscheinlich.

Die Entscheidung Schiedsverfahren öffentlich zu gestalten und die gefällten Urteile zu veröffentlichen, folgt nicht zwingend aus dem Parteiengesetz und fällt in verschiedenen Parteien durchaus unterschiedlich aus. Hält eine Partei Transparenz für einen tragenden Gesichtspunkt ihrer Programmatik, könnte sie ohne weiteres Veröffentlichungsregelungen der getroffenen Art schaffen. Eine grundsätzliche Verletzung der Interessen der beteiligten Parteien ist u.E. hier nicht anzunehmen. Zum Ausgleich für die generelle Anordnung der Verfahrensöffentlichkeit und der Veröffentlichungspflicht von Urteilen bestehen Regelungen (§10 VII, 12 VIII S.2 SGO), die einen Ausschluss der Öffentlichkeit ermöglichen und damit im Einzelfall die Interessen der Beteiligten schützen können.

Die Verkürzung von Personennamen oder deren vollständige Pseudonymisierung führt zumindest im internen Parteibereich nicht zu Unkenntlichmachung dieser Personen, da im „Parteienbetrieb“ vor Schiedsgerichten ausgetragene Streitigkeiten von allgemeinen politischem Interesse sein und somit bekannt sein dürften. Für unbeteiligte Dritte hingegen ist ein Rückschluss auf konkrete Personen häufig nur für bekannte - ohnehin in der Öffentlichkeit - stehende Mitglieder möglich. Insgesamt ist das Mitwirken in einer Partei bei der Übernahme von Funktionen stets mit einer gewissen Öffentlichkeitswirkung verbunden, die von den Betroffenen hingenommen werden muss. Das wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn eine Partei (wie die Piratenpartei) Transparenz zu einer ihrer politischen Kernaussagen macht.

Insgesamt sehen wir aus diesen Gründen ein weiteres (gerichtliches) Vorgehen gegen die Entscheidung der Veröffentlichung eines Schiedsgerichtsurteils vorzugehen, aus (datenschutz-)rechtlichen Gründen für nicht erfolgversprechend an.

Mit freundlichen Grüßen